

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES)-

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sandhausen am 25. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag den entstehenden Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz für den geleisteten Einsatz in Höhe von € 8,50 / Stunde gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
 - bis zu 3 Stunden € 6,00
 - von mehr als 3 bis 6 Stunden € 8,00
 - von mehr als 6 bis 8 Stunden € 10,00
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von € 10,00 / Std. gewährt.
- (2) Der Tageshöchstsatz für Verdienstaufschlag beträgt € 80,00.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und

Mindestentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	€ 100,00 / Monat
Stellvertretender Kommandant	€ 50,00 / Monat
Jugendfeuerwehrwart	€ 25,00 / Monat

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen, Schüler und Studenten

(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Mo.-Fr. 7.00 – 17.00 Uhr) bei Einsätzen und der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen eine Entschädigung von € 10,00 je angefangene Stunde. Für die Auslagen gelten analog § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 1 bis 4.

(2) Bei der Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende, bei Aus- und Fortbildungslehrgängen die Zeit vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Der Tageshöchstsatz beträgt € 80,00.

§ 5 Entschädigung für Selbstständige

(1) Die selbstständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Mo. – Fr. 6.00 – 18.30 Uhr) auf Antrag eine Entschädigung von € 30/Stunde, jedoch höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Für die Auslagen gelten analog § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 1 bis 4.

§ 6 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(1) Für Brandsicherheitswachdienste wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von € 12,00 / Stunde gewährt.

§ 7

Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

(1) Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sandhausen, 25.09.2017

Georg Kletti
Bürgermeister